

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

5. Jahrgang

Burg, 30.09.2011

Nr.: 14

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 263 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Regenwasserleitung Paplitz..... 571
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 264 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2011 der Gemeinde Möser ..... 572
  - 265 Zweite Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Biederitz /Ortschaft Königsborn ..... 573
  - 266 Hauptsatzung der Stadt Möckern ..... 574
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 267 Bekanntmachung über die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser, Ortschaft Hohenwarthe ..... 583
  - 268 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Heidestraße II“, Ortschaft Lostau..... 583
  - 269 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Gänsewiese“, Ortschaft Hohenwarthe..... 584
  - 270 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Weidenweg“, Ortschaft Hohenwarthe..... 585

- 271 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Eulenbruch“, Ortschaft Hohenwarthe .....586
- 272 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“, Ortschaft Möser .....586
- 273 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Jerichow, Kletznick und Steinitz .....587
- 274 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes der Stadt Jerichow.....588
- 275 Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren: Deichrückverlegung des rechten Elbdeiches bei Kletznick Antragsteller: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) .....588
- 276 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B- Plan Nr.07/96 Gewerbegebiet,„Parkweg“ Ortschaft Biederitz.....590
- 277 Bekanntmachung über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz, Ortschaft Gübs .....590

#### 3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 278 Beschluss – Anordnung Freiwilliger Landtausch Forst I, Stadt Gommern, Gemarkung Dornburg, Leitzkau, Lübs, Prödel Landkreis Jerichower Land; Stadt Möckern, Gemarkung Hobeck Landkreis Jerichower Land ..... 591
- 279 Bodenordnungsverfahren „Grünwalde – Feldlage, Landkreis Schönebeck 14, Verf.- Nr. 0305 SBK 14“ ..... 596

3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

2. Amtliche Bekanntmachungen

263

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

**Bezeichnung der Anlage:** Regenwasserleitung Paplitz  
**Antragsteller:** Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstück(e):</b>
Paplitz	11	51/6, 51/7, 51/39

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **4. Oktober 2011** bis **1. November 2011** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Stadt Genthin, FB 7/ Liegenschaften, Marktplatz 3, 39307 Genthin jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

**Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches**

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 22. September 2011  
Im Auftrag  
gez. Girke

**B. Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**264**

Gemeinde Möser

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2011 der Gemeinde Möser**

**1. Nachtragshaushaltssatzung**

Auf der Grundlage des § 160 der GO LSA vom 05.10.93 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in der Sitzung am 05.07.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und somit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachtrag gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
- die Einnahmen	837.000	-	8.409.400	9.246.400
- die Ausgaben	697.100	-	10.759.300	11.456.400
b) im Vermögenshaushalt				
- die Einnahmen	-	844.100	3.148.800	2.304.700
- die Ausgaben	-	700.000	3.148.800	2.448.800

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 2.025.000 € um 975.000 € erhöht und damit auf 3.000.000 € neu festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Möser, 05.07.2011

gez. Köppen  
Bürgermeister

(Siegel)

## 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.10. bis 28.10.2011 zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Möser, Zi. 05, öffentlich aus.

gez. Jantz  
Leiterin  
Fachbereich 1

265

### **Zweite Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Biederitz /Ortschaft Königsborn**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), sowie der §§ 5, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung vom 25.08.2011 folgende zweite Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Biederitz / Ortschaft Königsborn vom 26.09.2007 wird wie folgt geändert:

#### **§ 8 Schmutzwassergebühr**

*Der Abs. 1 des § 8 (Schmutzwassergebühr) erhält folgende Fassung:*

Die Schmutzwassergebühr wird nach der in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Erhebungszeitraum gelangte Menge Schmutzwasser berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,01 € je Kubikmeter.

#### **§ 15 a Beteiligung Dritter**

Die Gemeinde beauftragt die GKVE- Gesellschaft für Kommunale Ver- und Entsorgung mbH mit der für die Abgabenerhebung erforderlichen Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, mit der Abgabeberechnung, mit der Ausfertigung und Versendung der Abgabenbescheide, mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie mit der Durchführung des Mahnwesens nach Maßgabe der Abgabensatzung.

#### **Artikel II**

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Biederitz / Ortschaft Königsborn vom 26.09.2007 tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Vorschrift außer Kraft.

Biederitz den 25.08.2011

gez. Gericke  
Bürgermeister

Siegel

## 266

Stadt Möckern

**Hauptsatzung der Stadt Möckern**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 (3) Zi. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am **20.09.2011** folgende Fassung der Hauptsatzung beschlossen:

**I. Abschnitt****BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN****§ 1****Name, Bezeichnung**

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Möckern“. Sie wurde erstmalig im Jahre 948 urkundlich erwähnt.
- (2) Die Stadt Möckern besteht aus den Ortsteilen Bomsdorf, Brandenstein, Brietzke, Büden, Dalchau, Dörnitz, Drewitz, Friedensau, Glienicke, Göbel, Grabow, Grünthal, Hobeck, Hohenziatz, Isterbies, Kähnert, Kalitz, Kampf, Klein Lübars, Klepps, Krüssau, Küsel, Landhaus, Loburg, Lübars, Lütznitz, Lüttgenziatz, Magdeburgerforth, Möckern, Pabsdorf, Räckendorf, Reesdorf, Riesdorf, Rietzel, Rosian, Rottenau, Schweinitz, Stegelitz, Stresow, Theeßen, Tryppehna, Wahl, Wallwitz, Wendgräben, Wörmlitz, Wüstenjerichow, Zeddenick, Zeppernick, Ziegelsdorf und Ziepel.
- (3) Die althergebrachten Gemeindebezeichnungen „Büden“, „Dörnitz“, „Drewitz“, „Friedensau“, „Grabow“, „Hobeck“, „Hohenziatz“, „Krüssau“, „Küsel“, „Loburg“, „Lübars“, „Magdeburgerforth“, „Möckern“, „Reesdorf“, „Rietzel“, „Rosian“, „Schweinitz“, „Stegelitz“, „Stresow“, „Theeßen“, „Tryppehna“, „Wallwitz“, „Wörmlitz“, „Wüstenjerichow“, „Zeddenick“, „Zeppernick“ und „Ziepel“ gelten als Ortschaftsbezeichnungen im Sinne des § 13 weiter.

**§ 2****Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt Möckern führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
Geviert von Gold und Rot, 1: eine rote Burg mit drei Zinntürmen, grünen beknaufte Spitzdächern und offenem Tor, darin ein gezogenes Fallgitter, seitlich je ein Erker mit grünem beknaufte Spitzdach; 2: eine silberne Burg mit gezinnte schwarzgefugte Mauer, offenem Tor und drei Türmen, auf dem Torturm und den drei Türmen blaue Spitzdächer, auf dem Spitzdach des mittleren erniedrigten Turmes ein goldenes Kreuz; 3: drei fächerartig gestellte goldene Ähren; 4: drei fächerartig gestellte grüne Eichenblätter. Die Flagge ist rot-gelb (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.
- (2) Die Ortschaften führen folgende Wappen und Flaggen:
  1. Die Ortschaft Büden führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
Geteilt von Rot über Gold, in Rot ein schwarzer Pflug, in Gold fächerförmig drei grüne Eichenblätter. Die Flagge ist Gelb/Rot mit dem aufgelegten Wappen.
  2. Die Ortschaft Dörnitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
In Gold zwei gekreuzte schwarze Kanonenrohre mit silbernen Zündlöchern über einem achtspeichigen roten Mühlrad. Die Flagge ist gelb-rot-gelb (1:4:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
  3. Die Ortschaft Drewitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
In Silber ein oberhalbes, achtspeichiges schwarzes Wasserrad auf einer schwarz gefugten roten Zinnenmauer, diese belegt mit drei mit ihren Stielen zur Nabe weisenden goldenen Lindenblättern. Die Flagge ist gelb-rot (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
  4. Die Ortschaft Friedensau führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
In Silber auf einer vierbogenförmigen roten Gloriole das silberne Christus-Monogramm, begleitet von den Buchstaben Alpha und Omega. Die Flagge ist Rot/Weiß mit dem aufgelegten Wappen.
  5. Die Ortschaft Grabow führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
In Silber ein blauer Schräglinksbalken, an dem oben ein blauer Wolf hervorwächst, unten begleitet von einem blauen zehnbältrigen Buchenzweig mit zwei Fruchtständen.

- Die Flagge ist blau/weiß gestreift (1:1) Hissflagge: Streifen senkrecht verlaufend, Querflagge: Streifen waagerecht verlaufend) mit dem mittig aufgelegten Wappen.
6. Die Ortschaft Hobeck führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
Gespalten von grün und gold, belegt mit einer aus dem Schildfuß wachsenden Linde, deren Stamm beidseitig von einer geschrägten Ähre begleitet ist, in verwechselten Tinkturen.  
Die Flagge ist gelb-grün (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
  7. Die Ortschaft Hohenzitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
Gespalten von Blau und Silber, rechts eine goldene Garbe, links eine rote Postsäule belegt mit einem goldenen Posthorn.  
Die Flagge ist Weiß/Blau mit dem aufgelegten Wappen.
  8. Die Ortschaft Krüssau führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
In Blau ein nach links schwimmender silberner Schwan mit rotem Schnabel; im Schildfuß drei schwebende schwarze Wellenlinien untereinander.  
Die Flagge ist blau/weiß/blau (1:4:1) gestreift (Hissflagge: Streifen senkrecht, Querflagge: Streifen waagerecht verlaufend) mit dem aufgelegten Wappen.
  9. Die Ortschaft Küsel führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
Gespalten von Grün und Silber, vorn ein silberner Pfahl und hinten allesamt grün nebeneinander zwei abgewendet quergelegte Eicheln zwischen oben drei fächerartig gestellten und unten drei gestürzt fächerartig gestellten Eichenblättern.  
Die Flagge ist weiß-grün (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
  10. Die Ortschaft Loburg führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
In Rot eine silberne Burg mit gezinnter schwarzgefugter Mauer, offenem Tor und drei Türmen. Auf dem Torturm und den drei Türmen blaue Spitzdächer, auf dem Spitzdach des mittleren erniedrigten Turmes ein goldenes Kreuz.  
Die Flagge ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
  11. Die Ortschaft Lübars führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
In Silber ein blauer Schräglinksbalken belegt mit drei aufrechten goldenen Eicheln, begleitet oben von einem, unten von drei steigenden grünen Lindenblättern, keilförmig nach links gestellt.  
Die Flagge ist Blau/Weiß mit dem aufgelegten Wappen.
  12. Die Ortschaft Magdeburgerforth führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
Gespalten von Gold und Grün mit eingefropfter silberner Spitze, vorn ein grüner Eichenzweig mit zwei Blättern, hinten ein nach der Spaltung gestelltes, mit dem Schalltrichter nach oben links gekehrtes goldenes Posthorn, die Spitze belegt mit einem blauen Wellenbalken.  
Die Flagge ist grün-gelb (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
  13. Die Ortschaft Möckern führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
In Gold eine rote Burg mit drei Zinntürmen, grünen beknaufte Spitzdächern und offenem Tore, darin ein gezogenes Fallgitter, seitlich je ein Erker mit grünem beknaufte Spitzdach.  
Die Flagge ist Grün/Rot/Gelb mit dem aufgelegten Wappen.
  14. Die Ortschaft Reesdorf führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
In Gold zwei grüne Tannen aus einem mit einer goldenen Krone belegten grünen Schildfuß wachsend, zwischen den Wipfeln pfahlweise zwei Schilde, im oberen in Silber ein goldbewehrter roter Adler, der untere Rot über Silber geteilt.  
Die Flagge ist grün-gelb (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
  15. Die Ortschaft Rietzel führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
In Blau eine eingebogene goldene Spitze, vorn drei goldene Ähren, hinten ein goldener Eichenzweig mit Blättern und zwei Eicheln, die Spitze belegt mit einem die Stollen nach oben kehrenden blauen Hufeisen mit viereckigen Nagellöchern.  
Die Flagge ist blau-gelb-blau (1:4:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
  16. Die Ortschaft Rosian führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
Gespalten von rot und silber, vorn oder rechts eine silberne Kornähre und hinten oder links auf grünem Berg ein dreifach gezinnter roter Turm.  
Die Flagge ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
  17. Die Ortschaft Schweinitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
Vorn rot über silber geteilt belegt mit einem schwarzen Keilerkopf rot bewehrt.  
Die Flagge ist schwarz-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.

18. Die Ortschaft Stegelitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
In Gold ein blauer Wellschrägbalken, oben ein natürlicher Stieglitz, auf einem schwarzen Ast mit goldenem runden Astende sitzend, unten ein schrägrechts schwebender schwarzer Spaten.  
Die Flagge ist Blau/Gelb mit dem aufgelegten Wappen.
  19. Die Ortschaft Stresow führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
Gespalten von Rot und Silber, vorn ein schwarz gefugter silberner Zinnturm mit pfahlweise zwei schwarzen Rundbogenfenstern, hinten pfahlweise drei rote Rosen mit goldenem Butzen und grünen Kelchblättern.  
Die Flagge ist weiß-rot (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
  20. Die Ortschaft Theeßen führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
In Silber ein grüner Eibenzweig mit fünf roten Früchten, unten in einem schrägen roten Schild das goldene Hugenottenkreuz.  
Die Flagge ist grün-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem aufgelegten Wappen.
  21. Die Ortschaft Tryppehna führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
In Rot drei 2:1 goldene steigende Lindenblätter.  
Die Ortschaft führt eine gelb-rote Streifenflagge mit aufgelegtem Wappen.
  22. Die Ortschaft Wallwitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
Schräglinksgeteilt von Blau und Gold, oben ein gestürztes goldenes Schwert, unten ein blauer Dreschflegel.  
Die Flagge ist Gelb/Blau mit dem aufgelegten Wappen.
  23. Die Ortschaft Wörmnitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
Geviert, 1 und 4 in Silber zwei grüne Eichenblätter mit Eichel, 2 und 3 grün.  
Die Flagge ist Grün/Weiß mit dem aufgelegten Wappen.
  24. Die Ortschaft Wüstenjerichow führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
Von Silber und Blau schräglinks geteilt, oben ein beblätterter grüner Eichenzweig mit zwei silbernen Eicheln in grüner Kapsel, unten eine schräglinks steigende silberne Forelle.  
Die Flagge ist blau-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
  25. Die Ortschaft Zeddenick führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
In Gold ein schwarz-silberner stehender Kiebitz.  
Die Flagge ist Schwarz/Gelb mit dem aufgelegten Wappen.
  26. Die Ortschaft Zeppernick führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
Geteilt von Rot über Silber, belegt mit einem aufgerichteten Wolf in verwechselten Tinkturen mit schwarzer Bewehrung und ausgeschlagener Zunge.  
Die Flagge ist weiß-rot (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
  27. Die Ortschaft Ziepel führt ein Wappen mit der Blasonierung:  
Schräglinksgeteilt von Grün und Silber, darin zwei schrägrechte dreiblättrige Kleeblätter in verwechselten Farben.  
Die Flagge ist Weiß/Grün mit dem aufgelegten Wappen.
- (3) Die Stadt Möckern führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung in der Anlage beigefügten Siegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Möckern“.

## II. Abschnitt ORGANE

### § 3 Stadtrat

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates tragen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.
- (2) Der Stadtrat wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (3) Die Abwahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates.

## § 4 Zuständigkeit

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht auf einen beschließenden Ausschuss, einen Ortschaftsrat oder dem Bürgermeister zur abschließenden Entscheidung übertragen wurden oder gemäß § 63 GO LSA zu den Aufgaben des Bürgermeisters gehören.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung ein beschließender Ausschuss oder der Bürgermeister nach Maßgabe der §§ 5 und 7 ihre Zustimmung gegeben haben, sind dem Stadtrat halbjährlich zur Kenntnis zu geben.
- (3) Entscheidungen des Bürgermeisters zu Angelegenheiten im Rahmen der Aufgabenübertragung nach § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 sind dem Stadtrat halbjährlich zur Kenntnis zu geben.

## § 5 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
  - Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 Stadträten,
  - Bauausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 Stadträten,
  - Kulturausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 Stadträten.Die Ausschüsse bestimmen aus den ehrenamtlichen Mitgliedern jeweils einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss, der Bauausschuss und der Kulturausschuss sind beschließende Ausschüsse im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über:
  1. überplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang von über 20.000,00 € bis 200.000,00 €,
  2. außerplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang über 10.000,00 € bis 200.000,00 €,
  3. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) für eine Auftragssumme im Einzelfall über 50.000,00 €, soweit nicht die Zuständigkeit des Ortschaftsrates gegeben ist,
  4. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 7 der GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft 100.000,00 € nicht übersteigt, soweit nicht die Zuständigkeit des Ortschaftsrates gegeben ist,
  5. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 10 der GO LSA deren Vermögenswert je Rechtsgeschäft 100.000,00 € und bei Umschuldung von Krediten 1.000.000,00 € nicht übersteigt,
  6. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 13 der GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft über 5.000,00 € liegen und 30.000,00 € nicht übersteigen,
  7. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 16 der GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft über 5.000,00 € liegen und 100.000,00 € nicht übersteigen.Darüber hinaus kann der Haupt- und Finanzausschuss in wichtigen Angelegenheiten der Stadt beraten und die Sitzungen des Stadtrates vorbereiten, dazu gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Satzungen,
  - b) Einwohneranträge,
  - c) Beschwerden gegen Entscheidungen des Stadtrates, der Ausschüsse, von Ortschaftsräten oder des Bürgermeisters, soweit dadurch nicht in ein förmliches Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren eingegriffen wird,
  - d) Haushalts-, Kassen- und steuerrechtliche Angelegenheiten,
  - e) Haushaltssatzung einschließlich des Haushalts- und Investitionsplanes,
  - f) Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung,
  - g) Stellenplanung in allen Änderungserfordernissen.
- (4) Der Bauausschuss entscheidet abschließend über:
  1. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) für eine Auftragssumme im Einzelfall über 50.000,00 €, soweit nicht die Zuständigkeit des Ortschaftsrates gegeben ist,
  2. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  3. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist.
  4. Er ist zuständig für die Vorberatung von Beschlüssen des Stadtrates zu folgenden Aufgaben:
    - Stadtentwicklung



- Wohnungsförderung
- Wirtschafts- und Verkehrsförderung
- Land- und Forstwirtschaft
- Umweltschutz
- Denkmalschutz.

- (5) Der Kulturausschuss entscheidet abschließend über:
1. den Jahreskulturplan,
  2. die Verteilung der geplanten Haushaltsmittel an Vereine und Gruppen im Rahmen von Kultur, Sport, Jugend und Senioren, soweit die Ortschaftsräte nicht zuständig sind.
  3. Er ist weiterhin zuständig für die Vorbereitung von Beschlüssen des Stadtrates zu folgenden Aufgaben:
    - Kultur
    - Vereine
    - Jugend
    - Sport
    - Schulen
    - Kindertagesstätten
    - Senioren
    - Bibliothek
    - Soziales
    - Gesundheit
    - die Errichtung bzw. Schließung von städtischen Grundschulen, Kindertagesstätten und Horten.
- (6) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten abschließenden Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates im öffentlichen Teil bzw. gegebenenfalls im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt gegeben.

## **§ 6 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Stadtrat, in seinen Ausschüssen und in den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 7 Bürgermeister**

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.
- (3) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet abschließend über:
  1. überplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang bis zu 20.000,00 €,
  2. außerplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang bis zu 10.000,00 €,
  3. über- und außerplanmäßige Ausgaben bei inneren Verrechnungen und Zuführungen zu den Teilhaushalten in voller Höhe,
  4. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) für eine Auftragssumme im Einzelfall bis zu 50.000,00 €,
  5. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 7 der GO LSA, deren Vermögenswert je Rechtsgeschäft bis 5.000,00 €, in Belangen der Ortschaften 1.000,00 € nicht übersteigt,
  6. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 10 der GO LSA, deren Vermögenswert je Rechtsgeschäft 5.000,00 € nicht übersteigt,
  7. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 13 der GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft 5.000,00 € nicht übersteigen. Verträge mit dem Bürgermeister sind komplett ausgeschlossen.
  8. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Zi. 16 der GO LSA, deren Vermögenswert im Einzelfall 5.000,00 € nicht übersteigt.
  9. Der Bürgermeister ist zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beamten und Entgeltbeschäftigten der Stadt im Rahmen des Stellenplanes.

## **§ 8 Gleichstellungsbeauftragte**

Der Stadtrat bestellt im Sinne des § 74 der GO LSA eine Gleichstellungsbeauftragte. Sie übt ihre Tätigkeit unabhängig aus. An Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und an Ortschaftsratssitzungen kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### **III. Abschnitt UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

#### **§ 9 Unterrichtung der Einwohner und Bürger**

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Ladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

#### **§ 10 Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Stadtrat hält im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Stadtrates kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder einen Stadtrat.
- (4) Die Abs. 1 – 3 gelten für Ortschaftsräte sinngemäß.

#### **§ 11 Bürgerentscheid**

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Stadt im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA in Betracht.

### **IV. Abschnitt EHRENBÜRGER**

#### **§ 12 Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

### **V. Abschnitt ORTSCHAFTSVERFASSUNG**

#### **§ 13 Ortschaftsverfassung**

- (1) Für folgende räumlich getrennte Ortsteile wird gemäß § 86 ff GO LSA die Ortschaftsverfassung eingeführt. Sie werden wie folgt zu Ortschaften zusammengefasst:
  1. die Ortschaft Büden, bestehend aus dem Ortsteil Büden,
  2. die Ortschaft Dörnitz, bestehend aus dem Ortsteil Dörnitz,

3. die Ortschaft Drewitz, bestehend aus dem Ortsteil Drewitz,
  4. die Ortschaft Friedensau, bestehend aus dem Ortsteil Friedensau,
  5. die Ortschaft Grabow, bestehend aus den Ortsteilen Grabow, Grünthal, Kähnert und Ziegelsdorf,
  6. die Ortschaft Hobeck, bestehend aus den Ortsteilen Göbel, Hobeck und Klepps,
  7. die Ortschaft Hohenziatz, bestehend aus den Ortsteilen Hohenziatz und Lüttgenziatz,
  8. die Ortschaft Krüssau, bestehend aus den Ortsteilen Brandenstein und Krüssau,
  9. die Ortschaft Küsel, bestehend aus dem Ortsteil Küsel,
  10. die Ortschaft Loburg, bestehend aus den Ortsteilen Bomsdorf, Loburg, Rottenau und Wahl,
  11. die Ortschaft Lübars, bestehend aus den Ortsteilen Glienicke, Klein Lübars, Lübars und Riesdorf,
  12. die Ortschaft Magdeburgerforth, bestehend aus dem Ortsteil Magdeburgerforth,
  13. die Ortschaft Möckern, bestehend aus den Ortsteilen Lützenitz, Möckern und Pabsdorf,
  14. die Ortschaft Reesdorf, bestehend aus dem Ortsteil Reesdorf,
  15. die Ortschaft Rietzel, bestehend aus dem Ortsteil Rietzel,
  16. die Ortschaft Rosian, bestehend aus den Ortsteilen Isterbies und Rosian,
  17. die Ortschaft Schweinitz, bestehend aus dem Ortsteil Schweinitz,
  18. die Ortschaft Stegelitz, bestehend aus dem Ortsteil Stegelitz,
  19. die Ortschaft Stresow, bestehend aus dem Ortsteil Stresow,
  20. die Ortschaft Theeßen, bestehend aus den Ortsteilen Räckendorf und Theeßen,
  21. die Ortschaft Tryppenhna, bestehend aus dem Ortsteil Tryppenhna,
  22. die Ortschaft Wallwitz, bestehend aus dem Ortsteil Wallwitz,
  23. die Ortschaft Wörmnitz, bestehend aus dem Ortsteil Wörmnitz,
  24. die Ortschaft Wüstenjerichow, bestehend aus dem Ortsteil Wüstenjerichow,
  25. die Ortschaft Zeddenick, bestehend aus dem Ortsteil Zeddenick,
  26. die Ortschaft Zeppernick, bestehend aus den Ortsteilen Brietzke, Dalchau, Kalitz, Wendgräben und Zeppernick,
  27. die Ortschaft Ziepel, bestehend aus den Ortsteilen Kampf, Landhaus und Ziepel.
- (2) Die Ortschaftsräte Loburg und Möckern bestehen jeweils aus 9 Mitgliedern. Die übrigen Ortschaftsräte bestehen jeweils aus 7 Mitgliedern.
  - (3) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister zu wählen. Er ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
  - (4) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist ein stellvertretender Ortsbürgermeister für den Verhinderungsfall zu wählen.
  - (5) Die jeweiligen Ortschaftsräte entscheiden in folgenden, die jeweilige Ortschaft betreffend, Angelegenheiten, soweit im Haushalt entsprechende Mittel veranschlagt sind:
    1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinaus geht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
    2. Pflege des Ortsbildes und die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
    3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
    4. Rechtsgeschäfte über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, deren Vermögenswerte über 1.000,00 € je Rechtsgeschäft – bezogen auf die Vertragslaufzeit – liegen,
    5. Rechtsgeschäfte zur Veräußerung von beweglichem Vermögen, deren Vermögenswerte über 1.000,00 € je Rechtsgeschäft liegen.  
Die Übergabe und Bewirtschaftung gemeindeeigener Wohnungen unterliegt dem Geschäft der laufenden Verwaltung.
    6. Rechtsgeschäfte zur Vergabe von Aufträgen nach der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) mit einem Wertumfang je Auftrag über 50.000,00 €, bezogen auf die Vertragslaufzeit,
    7. Pflege vorhandener Partnerschaften,
    8. Dorferneuerung,
    9. Stadtsanierungsmaßnahmen.
  - (6) Die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine evangelische Freikirche. In der Ortschaft Friedensau haben die Mitglieder dieser Freikirche ihren wöchentlichen Ruhetag am Samstag und zwar in der Zeit von Freitag nach Sonnenuntergang bis Samstag nach Sonnenuntergang.

**VI. Abschnitt**  
**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**§ 14**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Satzungen im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Rathaus Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern, während der Öffnungszeiten ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt – sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist – in den örtlichen Aushängekästen. Die örtlichen Aushängekästen befinden sich an folgenden Standorten:
- |                                |  |
|--------------------------------|--|
| 1. Ortschaft Büden             | – vor dem Grundstück Woltersdorfer Straße 8  |
| 2. Ortschaft Dörnitz           | – Dorfplatz 1  |
| 3. Ortschaft Drewitz           | – Lindenstraße 16, Höhe Fleischerei Grützmacher  |
| 4. Ortschaft Friedensau        | – an der Theologischen Hochschule, An der Ihle 19  |
| 5. Ortschaft Grabow            | – Gemeindehaus, Feuerwehr, Kirchplatz 7  |
| 6. Ortschaft Hobeck            | – Karl-Marx-Straße 14  |
| 7. Ortschaft Hohenzlatz        | – am Gemeindezentrum, Im Winkel 7  |
| 8. Ortschaft Krüssau           | – Dorfstr. 8a  |
| 9. Ortschaft Küsel             | – Dorfstraße 43  |
| 10. Ortschaft Loburg           | – Markt 1 (Südseite des Rathauses)<br>- Kalitzer Weg 2/2a (Ostgiebel)<br>- Dammstraße 71 (Grünanlage)                    |
| 11. Ortschaft Lübars           | – am Ortschaftsbüro, Straße der Freundschaft 11  |
| 12. Ortschaft Magdeburgerforth | – Schaukasten, Friedensstr. 3  |
| 13. Ortschaft Möckern          | – Am Markt 10 (Rathaus Möckern)<br>- Grätzer Hof, gegenüber Grätzer Hof 30<br>- Insel 2, Lühe<br>- Parkplatz bei „Edeka“ |
| 14. Ortschaft Reesdorf         | – Schaukasten, Dorfstr. 17   |
| 15. Ortschaft Rietzel          | – Schaukasten am Gemeindezentrum, Dorfstraße 33  |
| 16. Ortschaft Rosian           | – Dorfstraße 1a  |
| 17. Ortschaft Schweinitz       | – Forststraße 28 b   |
| 18. Ortschaft Stegelitz        | – am kleinen Dorfplatz, Burger Straße 18   |
| 19. Ortschaft Stresow          | – Gemeindezentrum/Bahnhofstraße 7  |
| 20. Ortschaft Theeßen          | – am Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 4   |
| 21. Ortschaft Tryppelna        | – Dorfgemeinschaftshaus, Ziepeler Weg 1  |
| 22. Ortschaft Wallwitz         | – Dorfgemeinschaftshaus, August-Bebel-Straße 37  |
| 23. Ortschaft Wörmlitz         | – an der „Alten Schule“, Platz der Jugend 1  |
| 24. Ortschaft Wüstenjerichow   | – Dorfstraße 14 (Gemeindehaus)   |
| 25. Ortschaft Zeddenick        | – Dorfstraße 38  |
| 26. Ortschaft Zeppernick       | – Loburger Straße 3  |
| 27. Ortschaft Ziepel           | – am Schwimmbad, Thälmannstr. 30.  |
- (3) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in den Aushängekästen gemäß Zi. 2 hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Aushängekästen gemäß Zi. 2 zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.
- (4) Die Bekanntmachungen von Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt im Aushangskasten der jeweiligen Ortschaft und im Aushangskasten am Rathaus Möckern.
- (5) Bekanntmachungen im Rahmen der Amtshilfe werden im Aushangskasten am Rathaus Möckern, Am Markt 10 ausgehängt. § 14 Abs. 1 Satz 2 ist ergänzend anzuwenden.

**VII. Abschnitt**  
**ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 15**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt zu diesem Zeitpunkt die Hauptsatzung vom 14.10.2010 in der Fassung des Beitrittsbeschlusses SR 158 (16-12) 2010 vom 16.12.2010 außer Kraft.

Möckern, 20.09.2011

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz  
Bürgermeister

**Anlage**  
Siegelabdruck



**Genehmigungsverfügung des Landkreises Jerichower Land vom 27.09.2011**  
**Stadt Möckern**

hier: Antrag zur Genehmigung der Hauptsatzung

**Genehmigung**

Ich genehmige die hier am 22.09.2011 vorgelegte und vom Stadtrat der Stadt Möckern am 20.09.2011 beschlossene Hauptsatzung gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA.

Begründung:

Der Stadtrat Möckern hat am 20.09.2011 unter der Beschluss Nr.: 187 (20-09) 2011 die vorliegende Fassung der Hauptsatzung beschlossen.

Die Hauptsatzung ist mit Antrag vom 21.09.2011, hier eingegangen am 22.09.2011, zur Genehmigung vorgelegt worden.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA bedarf die Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Zustandekommens dieser Vereinbarung ergab keine Beanstandungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Berkling

- Siegel -

## 2. Amtliche Bekanntmachungen

267

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung über die Genehmigung  
der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser, Ortschaft Hohenwarthe**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat am 18.03.2008 den Feststellungsschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, gefasst.

Der Flächennutzungsplan wurde am 08.07.2008 (AZ: 204-21101-4.Ä/JL/075) durch das Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen, auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 BauGB mit Auflagen genehmigt. Die Auflagen wurden vor der Bekanntmachung erfüllt.

Das Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes wurde am 30.09.2008 rückwirkend zum 31.07.2008 bekannt gemacht.

Auf dem Flächennutzungsplan wurde das Ausfertigungsdatum als Voraussetzung der Rechtskraft falsch datiert.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Hohenwarthe am 22.09.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Hohenwarthe wird hiermit rückwirkend zum 31.07.2008 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Flächennutzungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Flächennutzungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Jantz  
Leiterin Fachbereich 1

268

Verwaltungsgemeinschaft Möser

**Bekanntmachung  
über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes  
„Heidestraße II“, Ortschaft Lostau  
gem. § 2 Abs.1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 06.09.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes „**Heidestraße II**“ beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. ( Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze )



gez. Jantz  
Leiterin Fachbereich 1

---

269

Gemeinde Möser

### **Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Gänsewiese“, Ortschaft Hohenwarthe**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat am 21.06.2005 in der derzeit geltenden Fassung den **Bebauungsplan „Gänsewiese“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 29.07.2005 bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser den Bebauungsplan „Gänsewiese“ am 23.08.2011 ausfertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan „Gänsewiese“ wird hiermit rückwirkend zum 29.07.2005 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird,

gez. Jantz  
Leiterin Fachbereich 1

**270**

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Weidenweg“,  
Ortschaft Hohenwarthe**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat am 05.11.2003 in der derzeit geltenden Fassung die 1. Änderung des **Bebauungsplanes „Weidenweg“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Weidenweg“ wurde am 14.11.2003 bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Weidenweg“ am 23.08.2011 auszufertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Weidenweg“ wird hiermit rückwirkend zum 14.11.2003 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird,

gez. Jantz  
Leiterin Fachbereich 1



## 271

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Eulenbruch“,  
Ortschaft Hohenwarthe**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat am 01.09.1992 in der derzeit geltenden Fassung den **Bebauungsplan „Eulenbruch“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 02.10.1992 bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser den Bebauungsplan „Eulenbruch“ am 24.08.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan „Eulenbruch“ wird hiermit rückwirkend zum 02.10.1992 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird,

gez. Jantz  
Leiterin Fachbereich 1

---

## 272

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“,  
Ortschaft Möser**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 04.08.1999 in der derzeit geltenden Fassung den **Bebauungsplan „Brunnenbreite II“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 13.09.1999 bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser den Bebauungsplan „Brunnenbreite II“ am 23.08.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan „Brunnenbreite II“ wird hiermit rückwirkend zum 13.09.1999 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird,

gez. Jantz  
Leiterin Fachbereich 1

273

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten der Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammen-  
hang bebauten Ortsteile Jerichow,  
Klietznick und Steinitz**

Die von der Gemeindevertretung am 18.08.1994 beschlossene Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Jerichow, Klietznick und Steinitz wurde von der Bezirksregierung Magdeburg mit Datum vom 07.12.1994 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wurde am 23.01.1995 ortsüblich bekannt gemacht.

Da die Ausfertigung der Satzung nicht vor ihrer Bekanntmachung erfolgte, wurden die erforderlichen Verfahrens- und Formvorschriften nicht eingehalten.

Die Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Jerichow, Klietznick und Steinitz wurde am 26.09.2011 ausgefertigt.

Die Erteilung der Genehmigung und die Ausfertigung der Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Jerichow, Klietznick und Steinitz werden hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land rückwirkend zum 23.01.1995 in Kraft.

Die Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Jerichow, Klietznick und Steinitz kann im Bauamt in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Karl-Liebnecht-Str.10, 39319 Jerichow während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung der unveränderten Satzung lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Abs.1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn eine Satzung erneut bekannt gemacht wird.

Genthin, den 27.09.2011

(Siegel)

gez. Bothe  
Bürgermeister

274

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes der Stadt Jerichow**

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 16.09.1999 den Flächennutzungsplan für die Stadt Jerichow beschlossen. Mit Verfügung des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 05.04.2000 wurde der Plan genehmigt.

Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich mit Aushang vom 20.10.2000 bis 27.11.2000.

Der erforderliche Ausfertigungsvermerk fehlte auf der Planzeichnung.

Der Flächennutzungsplan wurde am 26.09.2011 ausgefertigt.

Nach § 214 Abs. 4 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 27.11.2000 in Kraft gesetzt.

Der Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht kann im Bauamt in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Str.10, 39319 Jerichow während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der gem. § 215 Abs. 2 BauGB in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jerichow geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Jerichow, den 27.09.2011

(Siegel)

gez. Bothe  
Bürgermeister

275

**Bekanntmachung  
Planfeststellungsverfahren: Deichrückverlegung des rechten Elbdeiches bei Kletznick  
Antragsteller: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft  
Sachsen-Anhalt (LHW)**

Für das o.g. Vorhaben wird auf Antrag des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt vom 29.07.2011, in der Fassung der Planunterlagen vom 17.05.2011 einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie, den FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen, den vegetationskundlichen und faunistischen Erhebungen und dem landschaftspflegerischen Begleitplan ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Abs. 1 des Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in Verbindung mit § 67 Abs. 2 WHG, § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und der §§ 72 – 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

Der Antragsteller plant, mit der Errichtung eines Querdeiches auf einer Länge von 591 m westlich von Kletznick die Hochwassersicherheit des rechten Elbdeiches im Bereich der Ortslage Kletznick zu verbessern. Gegenstand des Planes ist darüber hinaus die Schaffung eines zusätzlichen Retentionsraumes von ca. 101 ha durch eine vollständige oder teilweise Deichschlitzung von ca. 150 m zum Bölsdorfer Haken. Vom Vorhaben betroffen sind Flurstücke der Fluren 19, 21 und 25 der Gemarkung Jerichow.

Der Plan mit den Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen und der landschaftspflegerische Begleitplan liegt in der Zeit

**vom 10. Oktober 2011 bis zum 9. November 2011**

im  
Rathaus Jerichow  
Karl-Liebknecht-Straße 10  
39319 Jerichow  
und

in der Außenstelle Genthin  
Breitscheidstraße 3  
39307 Genthin

während der Dienststunden

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr										
Dienstag	9.00 Uhr bis	12.00	Uhr	und	13.00	Uhr	bis	18.00	Uhr		
Mittwoch	nach Vereinbarung										
Donnerstag	9.00 Uhr bis	12.00	Uhr	und	13.00	Uhr	bis	15.00	Uhr		
Freitag	9.00		Uhr		bis		12.00		Uhr		

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **23. November 2011**, im Rathaus Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow oder an der Außenstelle der Verwaltung in Genthin, Breitscheidstraße 3, 39307 Genthin, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.  
Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Sitz Halle (Saale), Ref. Wasser, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich bzw. zur Niederschrift in der Dessauer Straße 70, (Zi. 202), 06118 Halle (Saale) erhoben werden.  
Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.  
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich lesbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 17 Abs. 4 VwVfG). Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde ortsüblich bekannt machen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 17 Abs. 4 VwVfG).
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG). Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG).
7. Die vorgenannten Punkte gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.

Jerichow, den 26.09.2011

- Siegel -

Bothe  
Bürgermeister der Stadt Jerichow

---

**276**

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B- Plan Nr.07/96 Gewerbegebiet „Parkweg“  
Ortschaft Biederitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat am 08.10.1997 in der derzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan Nr. 07/96 Gewerbegebiet „Parkweg“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 23.02.1998 bekannt gemacht.

Auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz den Bebauungsplan am 20.09.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplanes B- Plan Nr. 07/96 Gewerbegebiet „Parkweg“ wird hiermit rückwirkend zum 23.02.1998 bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke  
Bürgermeister

---

**277**

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung über die Genehmigung  
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz, Ortschaft Gübs**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gübs hat am 16.03.1998 den Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gübs, bestehend aus der Planzeichnung und des Erläuterungsberichtes, gefasst.

Der Flächennutzungsplan wurde am 09.06.1998 durch das Regierungspräsidium Magdeburg auf der Grundlage des § 6 Abs.1 BauGB genehmigt.

Das Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes wurde am 22.06.1998 bekannt gemacht.

Auf dem Flächennutzungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Rechtskraft. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz den Flächennutzungsplan Ortschaft Gübs am 20.09.2011 ausgefertigt. Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes Gübs wird hiermit rückwirkend zum 22.06.1998 bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Flächennutzungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Flächennutzungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke  
Bürgermeister

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

2. Amtliche Bekanntmachungen

278

Dessau, den 23.08.2011

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Anhalt  
Ferdinand-von-Schill-Str. 24  
06844 Dessau-Roßlau

**Verf.-Nr.: 611-19AB2211**

**Beschluss**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 103a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgender Beschluss:

1. Der **Freiwillige Landtausch Forst I**

<b>Stadt</b>	<b>Gommern</b>
<b>Gemarkung</b>	<b>Dornburg, Leitzkau, Lübs, Prödel</b>
<b>Landkreis</b>	<b>Jerichower Land</b>
<b>Stadt</b>	<b>Möckern</b>
<b>Gemarkung</b>	<b>Hobeck</b>
<b>Landkreis</b>	<b>Jerichower Land</b>
<b>Stadt</b>	<b>Lutherstadt Wittenberg</b>
<b>Gemarkung</b>	<b>Nudersdorf, Reinsdorf, Straach</b>
<b>Landkreis</b>	<b>Wittenberg</b>
<b>Stadt</b>	<b>Zerbst/Anhalt</b>
<b>Gemarkung</b>	<b>Grimme, Nedlitz, Straguth, Dobritz</b>
<b>Landkreis</b>	<b>Anhalt-Bitterfeld</b>

wird hiermit angeordnet.

2. Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt.

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Buchfläche von **81,7740 ha**.

3. Am Freiwilligen Landtausch sind beteiligt:

- als Teilnehmer die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke

- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken

**BEGRÜNDUNG**

Der Freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur. Ziel dieses Verfahrens ist die Verbesserung der betrieblichen Leistungsfähigkeit durch Arrondierung von Waldflächen.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass dieser sich verwirklichen lässt. Antragsberechtigung liegt vor.

**AUFFORDERUNG ZUR ANMELDUNG UNBEKANNTER RECHTE**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesen zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

DS

Tonn

Der vorstehende Beschluss liegt

in der Einheitsgemeinde Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern,  
 in der Lutherstadt Wittenberg, Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg,  
 in der Stadt Anhalt/Zerbst, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt,  
 in der Stadt Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern  
 sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavaliertstraße 31 (zu erreichen über Nantegasse, Hobuschgasse), 06844 Dessau-Roßlau, 2 Wochen lang nach seiner Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Schmidt

Sachsen Anhalt

Flurbereinigung  
 FLT Forst 1  
**Flurbereinigungsverzeichnis**  
**Verfahrensflurstücke**  
 laufende Bearbeitung

AB2211

**Gemarkung Dobritz, Flur 2**

Flurstücke: 2, 4  
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,2800 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

**Gemarkung Dobritz, Flur 3**

Flurstücke: 20/1, 27/1  
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,5601 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

**Gemarkung Dobritz, Flur 5**

Flurstücke: 8, 50  
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,5422 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

**Gemarkung Dobritz, Flur 8**

Flurstücke: 18  
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,4256 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

**Gemarkung Dornburg, Flur 1**

Flurstücke: 107, 112, 140, 144  
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 3,5224 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

**Gemarkung Dornburg, Flur 3**

Flurstücke: 269, 354, 355, 359  
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,9524 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

**Gemarkung Dornburg, Flur 4**

Flurstücke: 111, 116, 134  
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,0164 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

**Gemarkung Grimme, Flur 1**

Flurstücke: 159, 161  
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,4732 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

**Gemarkung Grimme, Flur 2**

Flurstücke: 82, 87  
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,2173 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

**Gemarkung Grimme, Flur 3**

Flurstücke: 59, 60, 75, 87  
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,2506 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4



**Gemarkung Grimme, Flur 10**

Flurstücke: 16, 39, 49, 50, 65, 66, 70, 72  
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 3,7072 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 8

**Gemarkung Hobeck, Flur 1**

Flurstücke: 24/1  
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,6125 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

**Gemarkung Hobeck, Flur 2**

Flurstücke: 16, 59  
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,5867 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

**Gemarkung Hobeck, Flur 6**

Flurstücke: 8  
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,0744 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

**Gemarkung Leitzkau, Flur 1**

Flurstücke: 5/62, 5/63, 5/71, 5/87  
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 4,1005 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

**Gemarkung Lübs, Flur 9**

Flurstücke: 97/2, 97/3  
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,2143 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

**Gemarkung Nedlitz, Flur 15**

Flurstücke: 2  
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 11,8703 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

**Gemarkung Nedlitz, Flur 18**

Flurstücke: 88, 97, 104, 122  
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,3013 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

**Gemarkung Prödel, Flur 3**

Flurstücke: 81, 88  
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,5390 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

**Gemarkung Prödel, Flur 4**

Flurstücke: 154/85  
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,0336 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

**Gemarkung Prödel, Flur 6**

Flurstücke: 71, 72, 73, 104/75  
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 3,5553 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

**Gemarkung Straguth, Flur 5**

Flurstücke: 92  
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,6958 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

**Gemarkung Straguth, Flur 7**

Flurstücke: 58, 59  
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,3575 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

**Gemarkung Straguth, Flur 11**

Flurstücke: 9  
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,7869 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

**Gemarkung Nudersdorf, Flur 2**

Flurstücke: 39/9  
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 5,5171 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

**Gemarkung Nudersdorf, Flur 4**

Flurstücke: 90, 91, 95, 96, 97, 98, 99, 112  
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 5,2526 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 8

**Gemarkung Reinsdorf, Flur 6**

Flurstücke: 9, 13, 14, 15, 16, 17, 21, 22, 23, 25, 26, 28, 32, 33,  
 34, 56/3, 56/4, 58, 60, 201  
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 20,3192 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 20

**Gemarkung Straach, Flur 2**

Flurstücke: 271  
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 3,0096 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

**Verfahren**

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 81,7740 ha  
 Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 90

279

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben**  
- Flurbereinigungsbehörde -

Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

AZ.: 42.2 - 611 B1.14 – 0305 SBK 14

Wanzleben, den 01.09.2011

**Bodenordnungsverfahren**  
**nach §§ 56, 63 Abs. 2 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)**  
**„Grünwalde - Feldlage, Landkreis Schönebeck 14, Verf.- Nr. 0305 SBK 14“**

**Öffentliche Bekanntmachung**

- 1. Ladung zur Vorlage der ergänzenden Wertermittlung**
- 2. Ladung zum Ausschlussstermin nach § 59 Absatz 2 Flurbereinigungsgesetz**

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten liegen die Unterlagen am **Montag, den 24.10.2011, Dienstag, den 25.10.2011 in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr und am Mittwoch, den 26.10.2011 in der Zeit von 10.00 bis 13.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus der Stadt Schönebeck, Ortsteil Elbenau, Randauer Straße 12 aus.** In dieser Zeit stehen Mitarbeiter der Geeigneten Stelle Hartmann und Angehörige des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte zur **Auskunftserteilung** und zur **Erläuterung** der ergänzenden Wertermittlung und des Bodenordnungsplanes zur Verfügung.

Der Termin zur **Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes** wird festgesetzt auf **26.10.2011 um 15.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus der Stadt Schönebeck, Ortsteil Elbenau, Randauer Straße 12,**

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen. Sie können Widerspruch gegen den Inhalt des Bodenordnungsplanes zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Termin vorbringen. Hierauf und auf die Auslegung des Bodenordnungsplanes wird besonders hingewiesen.

**Beteiligte, die mit den Ergebnissen der ergänzenden Wertermittlung und mit den Festsetzungen und Regelungen des Bodenordnungsplanes einverstanden sind, brauchen zu diesem Termin nicht zu erscheinen.**

Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben.

Zu 1.)

Die ergänzende Wertermittlung erfolgt für die Bereiche der Flurbereinigung, die durch die durch die VI. Änderungsanordnung nach § 8 FlurbG nachträglich zum Verfahrensgebiet hinzugezogenen Flurstücke. Im Anhörungstermin werden die Ergebnisse der ergänzenden Wertermittlung erläutert und Einwendungen entgegengenommen (§ 32 FlurbG).

Zu 2.)

Für die Beteiligten erfolgt die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes im Anhörungstermin. Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan sind zur Vermeidung des Ausschlusses nur im o.a. Anhörungstermin vorzubringen. Auszüge werden den Beteiligten gestellt.

Im Auftrag

gez. Martin Meyer

(DS)

**Impressum:**Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**